

VORLAGE FÜR WOHNRAUMMIETVERHÄLTNISSE

Selbstschuldnerische Mietbürgschaft

Mit einer Mietbürgschaft sagt eine dritte Person – häufig Eltern oder Verwandte – zu, für Verpflichtungen der Mieterin oder des Mieters einzustehen. Die folgende Erklärung ist auf einen festen Höchstbetrag begrenzt, damit alle Beteiligten wissen, worauf sie sich einlassen.

Mustervorlage – ersetzt keine Rechtsberatung. Diese Vorlage bildet eine übliche Gestaltung ab und muss an den Einzelfall angepasst werden. Für die rechtliche Wirksamkeit im konkreten Fall übernehmen wir keine Gewähr; im Zweifel lassen Sie die Formulierung von einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt oder einem Mieter- bzw. Eigentümerverein prüfen.

VOR DEM AUSFÜLLEN – DREI WICHTIGE PUNKTE

- **Schriftform:** Die Bürgschaftserklärung muss eigenhändig auf Papier unterschrieben werden (§ 766 BGB). Ein Fax, ein Scan oder eine E-Mail genügen nicht.
- **Obergrenze bei Wohnraum:** Kaution und Bürgschaft dürfen zusammen grundsätzlich höchstens drei Monatsmieten ohne Betriebskosten betragen (§ 551 BGB). Nach der Rechtsprechung gilt diese Grenze nicht, wenn die Bürgin oder der Bürge die Sicherheit von sich aus anbietet, damit der Mietvertrag zustande kommt.
- **Höchstbetrag eintragen:** Eine Bürgschaft ohne Betragsgrenze ist für Bürgen kaum kalkulierbar und rechtlich angreifbar.

1 Beteiligte

BÜRGIN / BÜRGE

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift**VERMIETERSEITE (GLÄUBIGER)**

Name bzw. Firma

Anschrift**MIETERIN / MIETER (HAUPTSCHULDNER)**

Name, Vorname

Anschrift

2 Gesichertes Mietverhältnis

Mietvertrag vom (Datum)

Monatliche Nettokaltmiete (€)

Anschrift und Lage der Mietwohnung

3 Bürgschaftserklärung

§ 1 Umfang. Die Bürgin / Der Bürge steht gegenüber der Vermieterseite dafür ein, dass die Mieterseite ihre Zahlungspflichten aus dem oben genannten Mietvertrag erfüllt. Gesichert sind insbesondere Miete und Betriebskosten, Ansprüche wegen Beschädigung der Mietsache sowie notwendige Kosten der Rechtsverfolgung.

§ 2 Höchstbetrag. Die Haftung ist insgesamt auf einen Betrag von

Höchstbetrag in Ziffern (€)

Höchstbetrag in Worten (Euro)

einschließlich Zinsen und Kosten begrenzt.

§ 3 Selbstschuldnerische Haftung. Die Bürgin / Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB). Die Vermieterseite kann sie / ihn daher in Anspruch nehmen, ohne zuvor die Zwangsvollstreckung gegen die Mieterseite versucht zu haben.

§ 4 Dauer und Rückgabe. Die Bürgschaft gilt für die Dauer des Mietverhältnisses und für Ansprüche, die bis zu seiner Abwicklung entstehen. Sind alle gesicherten Ansprüche erledigt, gibt die Vermieterseite diese Urkunde im Original an die Bürgin / den Bürgen zurück.

§ 5 Anlass der Bürgschaft.

- ☐ Die Bürgschaft wird von der Bürgin / dem Bürgen unaufgefordert angeboten, damit der Mietvertrag zustande kommt.
- ☐ Die Bürgschaft wurde von der Vermieterseite verlangt. Kaution und Bürgschaft übersteigen zusammen nicht drei Nettokaltmieten.

§ 6 Ausfertigungen. Das unterschriebene Original erhält die Vermieterseite, Bürgin / Bürge und Mieterseite erhalten je eine Kopie.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift Bürgin / Bürge

Angenommen: Ort, Datum, Unterschrift Vermieterseite

Zur Kenntnis genommen: Unterschrift Mieterseite

GUT ZU WISSEN FÜR BÜRGEN

Wer bürgt, haftet mit dem eigenen Vermögen – bis zum eingetragenen Höchstbetrag und unabhängig davon, ob die Mieterseite noch zahlen könnte. Lassen Sie sich den Mietvertrag zeigen, bevor Sie unterschreiben, und bewahren Sie Ihre Kopie sorgfältig auf.

PERSÖNLICHES GESPRÄCH

Sie vermieten oder mieten im Kreis Viersen?

Wir sprechen mit Ihnen darüber, welche Sicherheiten im Einzelfall sinnvoll und zulässig sind.

Telefon

02157 9474

Termin online:

im-g.de/terminfindung-vk/